



Hinweise zur Gentechnik freien Fütterung und den Bezug der Futtermittel

Für Lebensmittel, welche ohne Anwendung gentechnischer Verfahren produziert werden und als solche mit der Angabe „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet und beworben werden, muss nach § 3b EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) ein Nachweis erbracht werden, dass die hierfür notwendigen Anforderungen erfüllt sind. **Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, dass Futtermittel nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 sind.** Daneben müssen auch die Fütterungsfristen des EGGenTDurchfG eingehalten werden.

TIERART	ZEITRAUM
Equiden und Rinder für Fleisch	12 Monate und mind. 3/4 des Lebens
kleine Wiederkäuer	6 Monate
Schweine	4 Monate
milchproduzierende Tiere	3 Monate
Geflügel für Fleischerzeugung	10 Wochen
Geflügel für Eierzeugung	6 Wochen

Beispiel: Für gentechnikfreie Milch müssen Sie zuvor drei Monate auf gentechnisch verändertes Futter verzichtet haben und nach der Umstellung kontinuierlich weiter "ohne Gentechnik" füttern.

§3b EGGenTDurchfG regelt in einer beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung Möglichkeiten diesen Nachweis zu führen:

1. über eine verbindliche Erklärung des Vorlieferanten,
2. über einen Hinweis abgedruckt auf dem Etikett
3. einen Hinweis auf Begleitdokumenten, z.B. Lieferschein oder Rechnung.
4. durch eine VLOG-Zertifizierung.

Die Produktion von tierischen Lebensmitteln mit der Auslobung „ohne Gentechnik“ erfolgt zunehmend auf der Grundlage des „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandards des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.“ (kurz VLOG-Standard). VLOG-zertifizierte Lebensmittelhersteller können das „ohne GenTEchnik“-Siegel des VLOG auf ihren Produkten verwenden – die VLOG-Zertifizierung ist hierfür Voraussetzung. Eine Kennzeichnung des Futters mit dem Hinweis „VLOG geprüft“ (≠ Siegel) ist seit dem 01.01.2017 für VLOG-zertifizierte Unternehmen obligatorisch. Die Futtermittelkennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder das Siegel „VLOG geprüft“ auf dem Futter dient Ihnen als Nachweis, dass die gelieferte Ware für den Bereich „Ohne Gentechnik“ verwendet werden darf. **Eine zusätzlich auszufüllende Erklärung wird vom VLOG-Standard nicht gefordert.**

UNSER ZIEL IST IHR ERFOLG UND IHR VERTRAUEN



Heidesand

Heidesand · Raiffeisen-Warengenossenschaft eG · Scheeßel

Auch wenn tierische Lebensmittel wie Milch und Fleisch als „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden und/oder das „ohne GenTechnik“-Siegel des VLOG tragen, ist die VLOG-Zertifizierung der Futtermittelunternehmen nach wie vor keine verpflichtende VLOG-Vorgabe für die Fütterung.

Davon unbenommen kann der Nachweis auch über die Etiketten oder Begleitdokumente des Futters geführt werden. Aus diesen muss hervorgehen, dass das Futter kennzeichnungsfrei im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 ist. Grundsätzlich genügt hier schon die fehlende Kennzeichnung der Produkte. **Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Sie ihre Futtermittel schriftlich bestellen und dabei klarmachen, dass diese entsprechend den o. g. Verordnungen kennzeichnungsfrei sein sollen. Der Punkt „Futtermittelbestellung“ ist bei der VLOG-Auditierung des landwirtschaftlichen Betriebs bekanntlich ein K.O.-Kriterium.**

UNSER ZIEL IST IHR ERFOLG UND IHR VERTRAUEN

Hausanschrift: Vahlder Weg 41 · 27383 Scheeßel
Telefon (0 42 63) 3 03 - 0 · Telefax (0 42 63) 3 03 66
Internet: www.heidesand.de
USt.-IdNr.: DE116323113 · Steuer-Nr.: 40/201/01042
GLN-Nr.: 4011463000007
DE-OKO-039

Geschäftsführer
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorstand
Sitz der Genossenschaft
Bankverbindung

Klaus-Dieter Masselink
Joost Meyerholz
Heiner Meyer (Vorsitzender), Fritz-Jürgen Gerke, Ernst Behrens, Matthias Fricke, Christoph Lüfß
Scheeßel eingetragen i. Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Walsrode Nr. 60119 am 12. 4. 1892
Volksbank eG Würme-Wieste, Kto.-Nr. 100 313 500, BLZ 291 656 81,
IBAN DE26 2916 5681 0100 3135 00, BIC GENODEF1SUM